

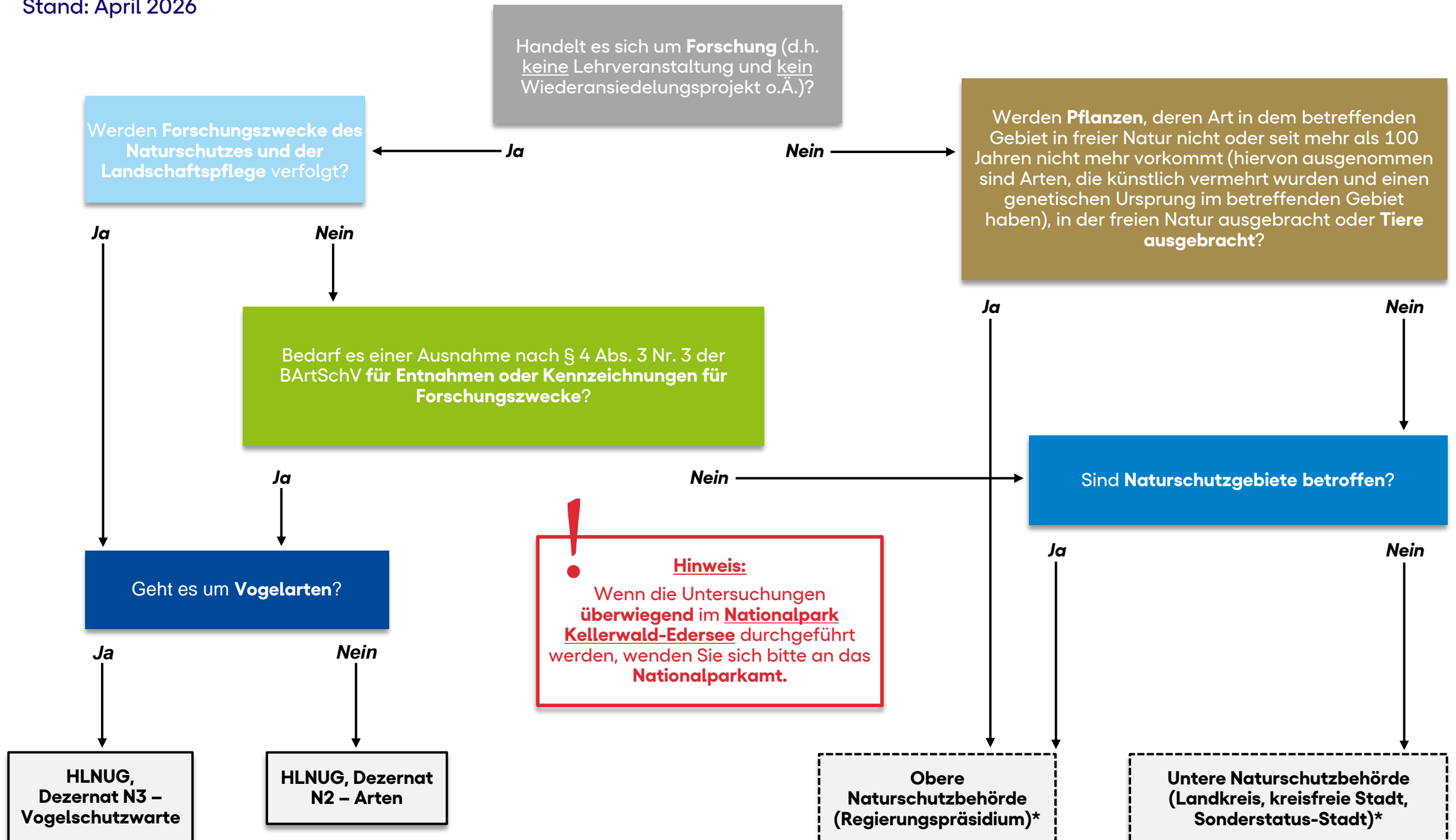
Bei welcher Behörde stelle ich meinen Antrag?

Ausnahmen zu Forschungszwecken nach § 46 HeNatG, Lehrzwecken, Wiederansiedlungen/Populationsstützungen



Für eine lebenswerte Zukunft **HESSEN**

Stand: April 2026



* Wenn örtlich mehrere Naturschutzbehörden zuständig sind, wenden Sie sich bitte an die Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit oder der überwiegende Flächenanteil liegt